

Das neue Gesetz zur erweiterten Anspruchsberechtigung von Ausländern auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss liegt vor

Sicherung möglicher rückwirkender Ansprüche in Höhe von mehreren hundert Euro pro Kind

Nach bisherigem Recht konnten nur Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss beziehen. Das Bundesverfassungsgericht entschied vor ca. einem Jahr, dass das Gesetz verfassungswidrig ist, da Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthalt aus humanitären Gründen ausgeschlossen waren. Das Bundesverfassungsgericht setzte eine Frist zur Änderung des Gesetzes bis zum 01.01.2006.

Das entsprechende Gesetz ist jetzt beschlossen und wird nach Abschluss des üblichen Gesetzgebungsverfahrens bald in Kraft treten.

Nach diesem Gesetz sollen rückwirkend ab 01.01.2006 auch Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bzw. mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 3-5 AufenthG) Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss haben, sofern Ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Auch Ausländer, welche sich hier zu Studien- bzw. Ausbildungszwecken aufhalten (§§ 16, 17 AufenthG), sollen, allerdings erst nach 5 Jahren Aufenthalt, die Möglichkeit haben, Kindergeld-, Erziehungs- und Unterhaltsvorschussleistungen zu beziehen.

Ausländer mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren) bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Ein rückwirkender Anspruch von Ausländern, welche die Voraussetzungen nach der neuen Regelung erfüllen, kann nur geltend gemacht werden, wenn ein Antrag **vor** Inkrafttreten der Neuregelung gestellt und bei Inkrafttreten noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde. Gegen Ablehnungen müssen ggf. Rechtsmittel eingelegt werden. Es ist zu beachten, dass zwar Kindergeld für einen sehr weit zurückliegenden Zeitraum beantragt werden kann, Erziehungsgeld jedoch für nur bis zu sechs Monaten. Unterhaltsvorschuss kann nur für einen Monat rückwirkend bezogen werden kann.

Nur durch einen rechtzeitigen Antrag, können Sie sich die Ihnen zustehenden, ggf. auch auf rückwirkenden, Nachzahlungen sichern.

Wenn vorher Sozialhilfeleistungen bezogen wurden, so wären Nachzahlungen zunächst mit den staatlichen Erstattungsansprüchen zu verrechnen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der Entscheidung über Beantragung der benannten Familienleistungen.

Rechtsanwaltskanzlei Bümlein